

Satzung des

Bowling Club 99 Ingelheim e.V.

Vereinsatzung

Bowling Club 99 Ingelheim e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Bowlingsport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern die Geselligkeit zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Landessportbundes.
- (4) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes
 - b) Durchführung von Spielstunden unter Leitung des Sportwarts
 - c) Teilnahme an Vereinsmeisterschaften
 - d) Abhaltung von Veranstaltungen und Vorträgen
 - e) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen

§ 2 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Bowling Club 99 Ingelheim“ und hat seinen Sitz in Ingelheim. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen: „eingetragener Verein“ („e.V.“).
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder gut beleumundete Bowlingfreund werden.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von einem halben Jahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins erfolgt keine Rückzahlung.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig.
- (2) Der Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muß dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluß
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zu erfolgen. Der Austritt kann jeweils zum 31.03. oder zum 30.09. erfolgen.
- (5) Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
 - b) bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - c) wegen unehrenhaftem Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - d) wegen groben, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen
- (6) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung durch den Vorstand ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (7) Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (8) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluß sei unrechtmäßig.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Monatsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Monatsbeitrag, deren Höhe vom Vorstand festgelegt werden.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für 3 Monate zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres neu eintritt.
- (3) Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag sowie die Aufnahmegebühr wird ausschließlich per Lastschrift eingezogen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als DM 1.000,- belasten ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der Kassierer allein bevollmächtigt.
- (5) Für den Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als DM 10.000,- belasten benötigt der geschäftsführende Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen, die über DM 1.000,- hinausgehen bedürfen der Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (7) Im Innenverhältnis wird über jede Ausgabe durch den geschäftsführenden Vorstand abgestimmt. Für derartige Beschlussfassungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.
- (8) Der Spielbetrieb untersteht dem Sportwart. Werden seitens mindestens eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes Bedenken gegen eine Entscheidung des Sportwarts angemeldet, so ist hierüber im Rahmen einer Vorstandssitzung abzustimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gefaßt.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des geschäftsführenden Vorstandes ist möglich.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist grundsätzlich beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Der geschäftsführende Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorstandssitzungen sind generell mindestens eine Woche vorher durch Aushang am "schwarzen Brett" bekanntzugeben.
- (11) Bei Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus Mitgliedern, die seitens des geschäftsführenden Vorstandes mit einem Amt betraut wurden. (Pressewart, Jugendwart, Zeugwart etc.)
- (2) Die Ernennung von Vorstandsmitgliedern des erweiterten Vorstandes erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Es genügt hierfür eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Mitglieder des erweiterten Vorstandes können per Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, sowie ein Stimmrecht erhalten. Dieser Beschluß wird innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gefaßt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung von mindestens 3 Wochen schriftlich einzuladen oder die Einladung wird auf der Homepage www.bc99ingelheim.de veröffentlicht. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist (Poststempel).
- (3) Eine persönliche Übergabe der Einladung seitens des geschäftsführenden Vorstandes ist möglich.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuladen.
- (5) Sollte die Mitgliederzahl des Vereins unter -30- liegen, so muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch 20 % der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Absatz (4).
- (6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (7) Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden.
- (8) Sich hieraus ergebende zusätzliche Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern erneut spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Es gelten hier die Bestimmungen und Fristen der Absätze (2) und (3).
- (9) Eine Vertretung einzelner Mitglieder zur Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.
- (10) Eine "Briefwahl" zu einzelnen oder allen Tagesordnungspunkten ist möglich. Die Unterlagen hierzu müssen dem Vorstand 2 Tage vor der Mitgliederversammlung in einem verschlossenen Umschlag eingereicht werden. Eine Öffnung erfolgt erst im Rahmen der Abstimmung.
- (11) Mündliche Absprachen bzw. eine mündlich vorgetragene Wahlentscheidung ist nicht möglich.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 2 Jahren
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- d) Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten

§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter aus den Reihen des geschäftsführenden Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Die Abstimmung erfolgt jedoch immer dann geheim, wenn mindestens ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- (4) Enthaltungen sind grundsätzlich „Nein“-Stimmen.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
- (6) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß der eine Änderung der Satzung enthält bedarf einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Ein derartiger Beschluß ist jedoch nur dann möglich, wenn zur Mitgliederversammlung mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erscheinen. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird im Rahmen einer zweiten Mitgliederversammlung erneut entschieden. Diese erneute Mitgliederversammlung findet erst nach Ablauf von 4 Wochen statt. Auch hier ist für eine Satzungsänderung eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Diese Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlußfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 16 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei hierfür die Fristen und Bestimmungen des § 14 (Satzungsänderung) gelten.

Die Mitgliederversammlung ernannt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.

Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund.

Ingelheim, 6. März 1999

Petra Eisenhuth
(Rechtsanwalts,- und Notarhilfin)

Thomas Eisenhuth
(Bankkaufmann)

Adrian Richardson
(Koch)

Patrick Rüger
(Friseur)

Stefan Peil
(Gastwirt)

Sabine Stütz
(Angestellte)

Isabell Petric
(Angestellte)

Marcus Veith
(Mechaniker)

Klaus Dauber
(Handelsvertreter)

Gründungsmitglieder:

Petra Eisenhuth, Rechtsanwalts,- und Notargehilfin
Kapellenstr. 8
65375 Oestrich-Winkel

Thomas Eisenhuth, Bankkaufmann
Kapellenstr. 8
65375 Oestrich-Winkel

Adrian Richardson, Koch
Erthaler Str. 31
55218 Ingelheim

Patrick Rüger, Friseur
Bingerstr. 75
55218 Ingelheim

Stefan Peil, Gastwirt
Obere Trift 7
65388 Georgenborn

Sabine Stütz, Angestellte
Obere Trift 7
65388 Georgenborn

Isabell Petric, Angestellte
In den Frenzen 10
55218 Ingelheim

Marcus Veith, Mechaniker
Am Großmarkt 8
55218 Ingelheim

Klaus Dauber, Handelsvertreter
Enzianweg 6
65510 Idstein